

Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag Strom

1 Vertragsgegenstand

1.1 Wir (als Ihr Lieferant) decken Ihren gesamten Strombedarf zu den Regelungen dieses Sondervertrages außerhalb der Grundversorgung an der vereinbarten Lieferstelle bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr.

1.2 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

1.3 Gelten für Ihren Tarif ergänzende Regelungen, so finden Sie diese am Ende der AGB unter den Besonderen Bedingungen zu Ihrem gewählten Tarif.

1.4 Die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung ist unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen. Dieser Vertrag endet automatisch zum Zeitpunkt des Einbaus einer registrierenden Lastgangmessung (RLM), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Stellen wir in einem laufenden Vertragsverhältnis fest, dass bei Ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ein RLM verbaut war, so haben wir das Recht, diesen Vertrag gem. Ziffer 9.4 außerordentlich zu kündigen.

2 Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und elektronische Kommunikation

2.1 Der Vertrag kommt durch Ihren Auftrag (Angebot) und unsere Vertragsbestätigung in Textform zustande (Vertragsabschluss). Die Vertragsbestätigung geht Ihnen innerhalb von einer Woche nach Zugang Ihres Auftrags bei uns zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und des Lieferbeginns durch uns (Vertragsbeginn) werden Sie mit der Vertragsbestätigung informiert.

2.2 Der Vertragsabschluss und der Lieferbeginn (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.

2.3 Liegt der Lieferbeginn (Vertragsbeginn) mehr als 12 Monate ab Vertragsabschluss in der Zukunft, so behalten wir uns vor, den Vertragsschluss mit Ihnen abzulehnen.

2.4 Mit Abschluss dieses Vertrages werden wir vorzugsweise mit Ihnen über digitale Kanäle kommunizieren. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Sie spätestens ab Vertragsabschluss während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen. Durch diese muss gewährleistet sein, dass Ihnen unsere Mitteilungen, darunter auch rechtserhebliche Erklärungen zu Ihrem Vertrag, zugehen können. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Schutzprogrammen wie Firewalls, Spamfiltern, etc. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über die Änderung oder den Wegfall der genannten E-Mail-Adresse zu informieren. Eine End-to-End-Verschlüsselung der Kommunikation stellen Sie bitte über Ihren Provider sicher.

2.5 Sollten Sie keine digitale Kommunikation wünschen, so informieren Sie uns bitte darüber und wir werden Ihnen weiterhin unsere Erklärungen per Brief zusenden.

3 Änderung der Vertragsregelungen

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen oder Rechtsprechung), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung in Zukunft eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen werden in Ziffer 5 geregelt) – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertrags-

lücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4 Preise und Preisbestandteile

4.1 Das Entgelt für die Stromlieferung richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Der Grundpreis wird pro Zähler in Euro pro Jahr, der Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) berechnet. Grund- und Arbeitspreis bilden zusammen den Strompreis.

4.2 Ihr Strompreis setzt sich zusammen aus Preisbestandteilen, die von uns beeinflussbar sind und Preisbestandteilen, die nicht von uns beeinflusst werden können.

4.3 Von RheinEnergie beeinflussbare Preisbestandteile:

- Beschaffungskosten
- Vertriebskosten
- Abrechnungskosten.

4.4 Von RheinEnergie nicht beeinflussbare Preisbestandteile:

1. Netzentgelte
2. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb
Diese Entgelte werden nur dann in Rechnung gestellt, sofern diese uns vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Im Strompreis enthalten sind die Kosten eines nicht elektronischen Zählers bzw. einer modernen Messeinrichtung. Die Weiterberechnung der Kosten eines intelligenten Messsystems ist in Ziffer 4.7 geregelt.
3. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen
 - Stromsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Konzessionsabgabe
 - Offshore-Netzumlage
 - KWK-Umlage
 - Aufschlag für besondere Netznutzung.

4.5 Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 22 Energiefinanzierungsgesetz verringert sich der Anspruch auf Zahlung der KWK-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Verträgen für eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit eigenem Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber auf null.

4.6 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der derzeit jeweils gesetzlichen Höhe.

4.7 Das MsbG verpflichtet grundzuständige Messstellenbetreiber dazu, bestimmte Lieferstellen mit sogenannten „intelligenten Messsystemen“ auszustatten. Sollte dies Ihre Lieferstelle betreffen, so werden wir Ihnen die dafür anfallenden Mehrkosten (gegenüber den Kosten eines einfachen Messgeräts) gemäß den Preisobergrenzen des MsbG ab dem Zeitpunkt des Einbaus in Rechnung stellen. Solche etwaigen Mehrkosten für intelligente Messsysteme fallen nicht unter die Preisgarantie.

Die Preisänderung bei Einbau richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 5.3 bis 5.5.

5 Preisänderungen

5.1 Unsere Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4 maßgeblich sind. Wir sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.2 Wir nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Wir haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag Strom

5.3 Änderungen der Preise werden erst nach einer Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.4 Ändern wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir haben die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang bei uns in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10 bleibt unberührt.

5.5 Gemäß § 41 Abs. 6 EnWG werden Änderungen der Umsatzsteuer abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

6 Preisgarantie

6.1 Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ festgelegt wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Umsatzsteuer gemäß Ziffer 5.5, aufgrund neu eingeführter Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen gemäß Ziffer 7 sowie aufgrund des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den zuständigen Messstellenbetreiber gemäß Ziffer 4.7.

6.2 Sofern vor Vertragsabschluss von Ihnen falsche Angaben z. B. zu Ihrem erwarteten Jahresverbrauch, gemacht werden, um einen niedrigeren Preis zu erzielen, so ist die Vereinbarung zur Preisgarantie unwirksam und eine Preisanpassung gemäß Ziffer 5.3-5.5 jederzeit möglich.

6.3 Etwaige Veränderungen aller anderen Kosten während der Preisgarantie führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung.

7 Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, der Handel oder die Lieferung von elektrischer Energie erstmals nach Vertragsabschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so sind wir berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Preises (Ziffer 4) in voller Höhe an Sie weiterzureichen. Die erstmalige Änderung der Preise auf Grundlage dieser Ziffer richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 5.3 bis 5.4. Die spätere Änderung des Nettoentgelts unter Berücksichtigung dieser neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 5.1 bis 5.5. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht oder wir durch die neuen hoheitlichen Belastungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind.

8 Boni

8.1 Ein Bonus wird nur gewährt, wenn dieser Teil Ihres Vertragsabschlusses ist. Der Bonus wird mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung nach Vertragsbeginn ausgezahlt. Bar- und/oder zeitanteilige Auszahlungen sind ausgeschlossen. Der Anspruch auf den Bonus erlischt dann, wenn Sie Ihre vertraglichen Zahlungspflichten nicht erfüllen oder der Vertrag unsererseits gekündigt wird, weil die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen.

8.2 Ein Neukundenbonus kann nur gewährt werden, wenn Ihre Lieferstelle neu angemeldet wird und diese sechs Monate vorher nicht von uns beliefert worden ist.

8.3 Ein Treuebonus kann nur gewährt werden, wenn Sie aus einem mit uns mindestens seit sechs Monaten bestehenden Vertragsverhältnis erneut einen Tarif mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten abschließen.

8.4 Ein Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das von Ihnen angegebene Konto ausgezahlt, unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Abschlag bereits durch Sie beglichen wurde.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Die Laufzeiten Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Auftrag und der Vertragsbestätigung. Ist für Ihren Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag automatisch nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit.

9.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat von Ihnen oder uns gekündigt werden, erstmalig mit einem Monat zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit.

9.3 Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung wiederholt trotz Mahnung in Verzug befinden.

9.5 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

10 Umzug

10.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor dem Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift sowie der neuen Zählernummer oder der neuen Marktlaktionsnummer in Textform mitzuteilen.

10.2 Bei einem Umzug wird der Stromvertrag an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Ist die Belieferung an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen durch uns nicht möglich, werden wir Sie hierüber innerhalb von zwei Wochen in Textform informieren. In diesem Fall können Sie und/oder wir den Stromvertrag außerordentlich zu dem genannten Umzugstermin in Textform kündigen.

10.3 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben und wird uns die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Lieferstelle, für die wir gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die wir von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen dieses Tarifs zu erstatten. Unsere Pflicht zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle bleibt unberührt.

11 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

11.1 Für die Abrechnung verwenden wir die Zählerstände, die uns vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder per Selbstablesung mitgeteilt werden.

11.2 Wir können den Zählerstand auch selbst ablesen oder eine Selbstablesung durch Sie verlangen:

- für eine Abrechnung,
- beim Wechsel des Lieferanten oder
- wenn wir ein berechtigtes Interesse haben, den übermittelten Zählerstand zu überprüfen.

Wenn eine Selbstablesung durch Sie nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch dürfen wir die Kosten für eine Ablesung nicht berechnen. Eine Selbstablesung kann nicht verlangt werden, sofern bei Ihnen ein intelligentes Messsystem verbaut ist.

11.3 Unsere Mitarbeiter haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

- Ihren Verbrauch (als Bemessungsgrundlage für die Abrechnung) zu ermitteln oder
- die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11.2 abzulesen.

Dieses Recht haben auch der zuständige Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, dem Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Wir werden mindestens einen Ersatztermin anbieten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

11.4 Wenn einer der gemäß Ziffer 11.3 Berechtigten das Grundstück und die Räume für eine Ablesung nicht betreten kann, können wir den Verbrauch auch rechnerisch ermitteln. Dies gilt auch, wenn eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder zu spät durchgeführt wird. Bei Bestandskunden berechnen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung. Bei Neukunden wird der Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

11.5 Sie können eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bei uns beantragen. Wir veranlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn die Nachprüfung nicht bei uns beantragt wird, müssen Sie uns zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung tragen wir, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, tragen Sie die Kosten.

Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag Strom

12 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

12.1 Der Abrechnungszeitraum wird von uns festgelegt und beträgt nicht mehr als ein Jahr. Während des Abrechnungszeitraumes werden von Ihnen, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleichbleibende – Abschlagszahlungen nach unserer Mitteilung geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass sich Ihr Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Ihren Wunsch angemessen berücksichtigt.

12.2 Wünschen Sie gemäß § 40b Abs. 1 EnWG eine unterjährige Rechnungsstellung, ist es erforderlich, dass Sie eine entsprechende Zusatzvereinbarung mit uns abschließen.

12.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden Ihnen mit der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung mitgeteilt.

12.4 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie die Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. Wir dürfen die Fälligkeit einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie der Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.

12.5 Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren, und Überweisung (Banküberweisung).

12.6 Wir sind berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

13 Stichtagsabrechnung

13.1 Sollten Sie sich ergänzend zu unserem Tarif für ein Abrechnungsdatum Ihrer Wahl entschieden haben, teilen Sie uns Ihr Wunschdatum im Auftrag mit. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, den Zählerstand selbst abzulesen und uns diesen ohne Aufforderung bis zum siebten Kalendertag nach dem gewünschten Datum in unserem Onlineservice-Portal mitzuteilen. Erhalten wir Ihren Zählerstand nicht oder verspätet, so sind wir berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten rechnerisch zu ermitteln.

13.2 Für diese Abrechnung zum Wunschtag ist ein entsprechendes Entgelt pro Jahr zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes können Sie vor Abschluss dieser Wahlleistung im Auftrag einsehen.

13.3 Die Stichtagsabrechnung gilt nur für den jeweils ausgewählten Stromtarif.

13.4 Die Stichtagsabrechnung kann nur per Mail oder telefonisch beendet werden.

14 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

14.1 Wir dürfen für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen verlangen. Dies gilt nur, wenn wir nach den Umständen des Einzelfalles davon ausgehen dürfen, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn wir eine Vorauszahlung verlangen, werden Sie hierüber klar und verständlich informiert. Wir teilen Ihnen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mit. Weiter informieren wir Sie darüber, was getan werden kann, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.

14.2 Verlangen wir Abschläge, dürfen Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangt werden. Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.

14.3 Alternativ dürfen wir in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB verzinst. Wenn Sie mit Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung zahlen, dürfen wir die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge müssen wir in der Aufforderung hinweisen. Wenn Wertpapiere als Sicherheit überlassen werden und wir diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. Wir müssen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung entfallen.

15 Zahlungsverzug und Einstellung der Lieferung

15.1 Befinden Sie sich im Zahlungsverzug, können wir angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung unserer Forderung ergreifen.

15.2 Bei Zahlungsverzug von zwei monatlichen Abschlags- bzw. Vorauszahlungen, mindestens jedoch mit einem Rückstand von 100 Euro, sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 9.4 außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen oder die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Haben Sie eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern Sie mit einem Betrag im Zahlungsverzug sind, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und uns noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung durch uns resultieren. Die Unterbrechung der Energieversorgung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen werden. Zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung werden wir Sie in einfacher und verständlicher Weise darauf hinweisen, dass Sie uns das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung führen können, insbesondere eine besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund gesundheitlicher, altersbedingter oder sonstiger persönlicher Umstände, in Textform mitteilen können. Zudem werden wir Ihnen die Kontaktadresse mitteilen, an die eine solche Mitteilung zu richten ist. Ihnen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung in Textform angekündigt. Wir werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

15.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Wir stellen Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung beglichen sind.

15.4 Wir sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

16 Berechnungsfehler

16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so werden wir die Überzahlung zurückzahlen oder Sie müssen den Fehlbetrag nachzahlen. Können wir die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde.

16.2 Sie bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler jedoch über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet,

Allgemeine Bedingungen zum Sondervertrag Strom

in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

17 Haftung

17.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

17.2 Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

17.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist unsere Haftung sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

17.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

18 Übertragung des Vertrages

Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe eines Zeitpunktes mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

19 Gesetzliche Informationspflichten

19.1 Tarifinformationen

Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter www.rheinenergie.com oder fordern Sie diese telefonisch unter der Nummer 0221 34645-300 an.

19.2 Energieeffizienz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Weitere Informationen zu Energieeffizienz und Energieberatung finden Sie unter anderem auf folgenden Seiten:

Deutsche Energieagentur (dena) www.dena.de, Verbraucherzentrale Bundesverband www.vzbv.de, GED Gesellschaft für Energiedienstleistung www.ganz-einfach-energiesparen.de
Bei Fragen zum Thema Verbrauchsmessung wenden Sie sich an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) unter www.lbme.nrw.de.

19.3 Service, Beschwerden und Streitbeilegung für Verbraucher (gemäß § 13 BGB)

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an unseren Kundenservice wenden: RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Telefon: 0221 34645-300, E-Mail: service@rheinenergie.com.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. erreichen Sie unter folgender Adresse: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Gemäß § 111b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Schlichtungsstelle Energie nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Besondere Bedingungen zum Sondervertrag Strom

Haben Sie sich für eines der nachfolgenden Produkte entschieden, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom die nachfolgenden Regelungen für das jeweilige Produkt.

1. Wärmepumpe Öko - Produkte

1.1. Im Rahmen dieses Vertrags liefern wir Ihnen Strom für den Betrieb Ihrer elektrischen Wärmepumpe an der vereinbarten Lieferstelle.

1.2. Die bezogene elektrische Energie für die Wärmepumpe muss gesondert vom übrigen Stromverbrauch, d.h. über einen separaten Zähler, gemessen werden.

1.3. Als Wärmepumpen im Sinne dieses Vertrages gelten nur vom zuständigen Netzbetreiber genehmigte Wärmepumpen, die zur Raumheizung, zur Beheizung eines Schwimmbades und/oder zur Warmwasserbereitung (Trinkwasser) dienen und deren Strombezug unterbrochen werden kann. Die Dauer und die Zeiträume der Unterbrechung legt der zuständige Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen fest.

1.4. Die Wärmepumpen sind nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften (VDE-Bestimmungen, TAB etc.) zu errichten, zu ändern und zu unterhalten.

1.5. Wir sind berechtigt, den Liefervertrag für Wärmepumpenstrom mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern die in Ziffer 1.1 bis 1.4 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

2. Nachtspeicher Öko - Produkte

2.1. Im Rahmen dieses Vertrags liefern wir Ihnen Strom für den Betrieb Ihrer angemeldeten Nachtspeicherheizung an der vereinbarten Lieferstelle. Im Falle eines Kombi-Tarifs liefern wir Ihnen Strom für den Betrieb Ihrer angemeldeten Nachtspeicherheizung sowie für Ihren sonstigen Strombedarf (z.B. für Ihren Haushalt). Dies geschieht täglich bis zu 9 Stunden in der Zeit zwischen etwa 20:00 Uhr und etwa 7:30 Uhr zum Niedertarif (NT) und bei Nachtspeicherheizungen mit Tagnachladung zusätzlich während zwei Stunden in der übrigen Tageszeit. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume ist abhängig vom Mess- und Anlagentyp und erfolgt entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung. Die Freigabestunden werden vom zuständigen Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und können von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.2. Als Nachtspeicherheizung im Sinne dieses Vertrages gelten nur vom zuständigen Netzbetreiber genehmigte Speicheranlagen, die Ihren Raumheizungswärmebedarf ganz oder überwiegend decken und/oder elektrische Warmwasserspeicheranlagen mit mindestens 200 l Inhalt. Die bezogene elektrische Energie wird über die im Vertragsbestätigungsschreiben genannte Zählung gemessen.

2.3. Die Nachtspeicherheizungen sind nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften (VDE-Bestimmungen, TAB etc.) zu errichten, zu ändern und zu unterhalten.

2.4. Der Stromverbrauch der Nachtspeicherheizung wird entsprechend den technischen Gegebenheiten entweder durch einen gesonderten Zähler oder bei den Kombi-Tarifen gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch über einen Doppeltarifzähler (DT) erfasst.

2.5. Wir sind berechtigt, den Liefervertrag für Nachtspeicherstrom mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern die in Ziffer 2.1 bis 2.4 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtung (gem. § 14a Energiewirtschaftsgesetz)

3.1. Voraussetzung für die Berücksichtigung der reduzierten Netzentgelte, ist die Meldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung an den zuständigen Netzbetreiber gemäß § 19 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

3.2. Ist bei Ihnen eine steuerbare Verbrauchseinrichtung installiert, so reduzieren sich die von Ihnen zu zahlenden Netzentgelte.

3.3. Unabhängig davon, ob eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an einer Marktllokation über einen eigenen Zähler verfügt oder nicht, haben Sie Anspruch auf eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1). Dies gilt auch, wenn an dieser Marktllokation mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen angeschlossen sind. Die

Höhe der Reduzierung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Den für Sie konkreten Betrag können Sie Ihrer Rechnung entnehmen.

3.4. Haben Sie einen Sondervertrag zur Stromversorgung abgeschlossen und ist Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung an einer eigenen Marktllokation sowie mit einem eigenen Zähler ausgestattet, so haben Sie die Möglichkeit auf eine prozentuale Netzentgeltreduzierung (Modul 2) zu wechseln. In diesem Fall reduziert sich der Netzentgelt-Arbeitspreis (für Entnahme ohne RLM) um 60%, zudem entfällt der entsprechende Netzentgelt-Grundpreis. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Den für Sie konkreten Betrag können Sie Ihrer Vertragsbestätigung entnehmen.

3.5. Wenn Sie die Voraussetzung für die prozentuale Netzentgeltreduzierung (siehe Ziffer 4) erfüllen, können Sie von Modul 1 in Modul 2 wechseln. Wollen Sie wechseln, so müssen Sie uns dies mit dem entsprechenden Formular auf der Homepage www.rheinenergie.com mitteilen. Der Wechsel wird in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber frühestens drei Werktage später vorgenommen. Dieser Wechsel muss vom zuständigen Netzbetreiber genehmigt werden. Sollte es zu einer Ablehnung durch den Netzbetreiber kommen, so kommen wir für eine Klärung auf Sie zu. Den genauen Zeitpunkt des Modulwechsels teilen wir Ihnen nach Zustimmung des Netzbetreibers mit der Vertragsbestätigung mit.

3.6. Die Netzentgeltreduzierung endet automatisch mit dem Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung außer Betrieb genommen wird. Sie sind verpflichtet uns die Außerbetriebnahme unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls sind wir berechtigt, die zu viel gezahlten Netzentgeltreduzierungen zurückzufordern.

3.7. Ist Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb gesetzt worden, so können Sie einmalig sich für die oben beschriebene Netzentgeltreduzierung entscheiden. Ausgenommen sind Wärmepumpen-Tarife, die diese Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder 2 noch nicht berücksichtigen. In diesem Falle rufen Sie uns bitte an.

4. Fair Ökostrom Dynamisch

4.1. Das Produkt Fair Ökostrom dynamisch darf nur für Strom-Lieferstellen ohne registrierende Lastgangmessung abgeschlossen werden. Ihr Jahresverbrauch darf 100.000 kWh nicht überschreiten.

4.2. Voraussetzung ist ebenso das Vorhandensein eines funktionierenden intelligenten Messsystems an der vereinbarten Lieferstelle. Dieses Messsystem muss fehlerfrei funktionieren. Ist an der zu beliefernden Verbrauchsstelle kein intelligentes Messsystem verbaut oder fällt dies während der Vertragslaufzeit weg z. B. aufgrund eines Umzugs, endet dieser Vertrag mit Wegfall der Voraussetzung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.3. Damit die notwendigen Daten zur Preisberechnung zur Verfügung stehen, werden für die Abwicklung dieses Vertrages Informationen des Messstellenbetreibers zu Ihrem intelligenten Messsystem und eine bestimmte Konfiguration des Messsystems benötigt. Bis zur Fertigstellung der Konfiguration Ihres intelligenten Messsystems berechnen wir Ihnen nur den Arbeitspreis des Fair Ökostrom dynamisch. Dieser Zeitraum beträgt maximal sechs Wochen.

4.4. Die Arbeitspreis Fair Ökostrom Dynamisch und der Grundpreis werden bei Vertragsabschluss angezeigt und Ihnen auch mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Zusätzlich dazu wird Ihnen nach Fertigstellung der Konfiguration des intelligenten Messsystems (siehe Ziffer 4.3) der Spotmarktpreis monatlich in Rechnung gestellt.

4.4.1. Abweichend von Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom sind im Netto-Arbeitspreis des Fair Ökostrom Dynamisch und im Netto-Grundpreis keine Beschaffungskosten enthalten.

4.4.2. Für den Spotmarktpreis gelten nicht die Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom, sondern folgendes: Zur Ermittlung des Spotmarktpreises werden die vom intelligenten Messsystem übermittelten Liefermengen je Viertelstunde mit dem jeweiligen Börsenpreis der EPEX Spot SE (Auction-Day-Ahead-SDAC-15min-DE-LU) für diese Viertelstunde bewertet. Die Preise für jede Viertelstunde des Folgetages werden veröffentlicht und können auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epex-spot.com/en/market-data> eingesehen werden. Es wird der exakte Preis für jede Viertelstunde des Folgetages an den Kunden weiter-

Besondere Bedingungen zum Sondervertrag Strom

berechnet. D.h. die Spotmarktpreise werden automatisch angepasst. Zu einer darüber hinaus gehenden Änderung der Spotmarktpreise sind wir nicht berechtigt. Der Spotmarktpreis wird auf zwei Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der derzeit jeweils gesetzlichen Höhe.

4.4.3. Sollte die EPEX diesen Wert nicht mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das gilt auch, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Bei Anmeldung an der EPEX Spot können Entgelte anfallen, die von Ihnen separat an die EPEX Spot zu entrichten sind und nicht mit dem Entgelt an uns abgegolten werden. Eine solche Änderung ist keine einseitige Änderung des Vertrages und hat daher auch kein Sonderkündigungsrecht zur Folge.

4.5. Zusätzlich zur Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom sind die verpflichtende Anmeldung im Onlineservice der RheinEnergie und die Nutzung der Online-Kommunikation Voraussetzung für den Tarif Fair Ökostrom Dynamisch. Wir kommunizieren mit Ihnen ausschließlich auf digitalem Wege. Daher sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss in unserem OnlineService anzumelden, Ihre E-Mail-Adresse korrekt anzugeben und aktuell zu halten. Die Ziffer 3.5 gilt für den Fair Ökostrom Dynamisch nicht.

4.6. Abweichend zu Ziffer 13 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom erfolgt die Abrechnung monatlich zum Monatsende. Die Abrechnung wird Ihnen im Onlineservice der RheinEnergie bereitgestellt.

4.7. Wir sind berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von vier Wochen in Textform zu kündigen, sofern die in Ziffer 4.1 und 4.5 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5. EFFZEH-Strom

5.1. Dieser Tarif ist ein Online-Tarif. Die Kommunikation findet ausschließlich über elektronische Kanäle statt, vorzugsweise über eine Registrierung in unserem Online-Service (Kundenportal). Sie sind verpflichtet, uns für die Dauer des Vertrages eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, uns unverzüglich über deren Änderung oder Wegfall zu informieren und das entsprechende E-Mail-Postfach in angemessenen regelmäßigen Abständen abzurufen. Es muss gewährleistet sein, dass Ihnen unsere Mitteilungen, darunter auch rechtserhebliche Erklärungen zu Ihrem Vertrag, zugehen können.

5.2. Der Tarif beinhaltet verschiedene Vorteile (z.B. Gutscheine, Torprämie, die Möglichkeit zur Teilnahme an Gewinnspielen), die Ihnen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt werden. Alle angebotenen Vorteile können Sie frühestens nach Ablauf der Widerrufsfrist (zwei Wochen nach Vertragsabschluss) in Anspruch nehmen.

5.3. Die Torprämie wird am Ende einer jeden Bundesligasaison an Sie ausbezahlt, wenn Sie sich zum Zeitpunkt des jeweils letzten Spieltages in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit der RheinEnergie im Tarif EFFZEH-Strom befinden.

5.4. Sie haben die Möglichkeit, an regelmäßigen Gewinnspielen teilzunehmen. Anmeldung und Teilnahme finden über unseren EFFZEH-Strom-Newsletter statt, den wir an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse versenden. Eine Abmeldung vom EFFZEH-Strom-Newsletter ist jederzeit möglich. Mit der Teilnahme an einem Gewinnspiel erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zur Durchführung des Gewinnspiels und zum Versand des Gewinns verwenden. Detaillierte Informationen dazu finden Sie am jeweiligen Gewinnspiel. Mitarbeitende der RheinEnergie sind von der Teilnahme an Gewinnspielen ausgeschlossen.

5.5. Um Gutscheine oder Boni auszahlen zu können, benötigen wir Ihre Bankverbindung. Wenn Sie nicht sowieso am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Bankdaten in unserem Online-Service zu hinterlegen.

6. ChargeFlex

6.1. ChargeFlex ist ein reiner Digital-Tarif. Dieser Tarif unterstützt und belohnt eine netzdienliche Steuerung der Ladung Ihres Elektro-Fahrzeugs. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die ChargeFlex-App (nachfolgend App) auf einem internetfähigen mobilen Endgerät installieren, sich anmelden und Ihren Stromvertrag mit

dem Benutzerkonto verknüpfen, sowie uns über die App gestatten, den Ladezeitpunkt Ihres Elektro-Fahrzeugs in den von Ihnen festgelegten Zeitkorridoren zu bestimmen.

6.2. Für die netzdienliche Steuerung der Ladung Ihres Elektro-Fahrzeugs über die App sammeln Sie Bonuspunkte (nachfolgend FlexCredit), die Ihnen jeweils mit der nächsten Rechnung als individueller Optimierungsbonus gutgeschrieben werden. Die FlexCredits ergeben sich aus den von uns smart-geladenen Strommenge in den von Ihnen festgelegten Zeitkorridoren (s. 6.1.). Je größer die smart-geladene Energiemenge desto mehr FlexCredits erhalten Sie und desto höher ist Ihr individueller Optimierungsbonus. Die genaue Funktionsweise wird in der App erklärt.

6.3. Wir steuern mit Hilfe der App lediglich den Zeitraum, zu dem Ihr Elektro-Fahrzeug geladen wird, wir werden keinen Strom aus der Fahrzeugbatterie entnehmen.

6.4. Sollte es bei der Verbindung Ihres E-Fahrzeugs mit der App oder mit der Wallbox Probleme geben und ist daher die Steuerung der Ladung nicht möglich, erhalten Sie für diesen Ladevorgang auch keine FlexCredits.

6.5. Sie sind zur korrekten Berechnung Ihres Optimierungsbonus verpflichtet, eine vorhandene Solaranlage in der App zu hinterlegen. Die Verpflichtung gilt auch bei einem Einbau einer Solaranlage während der Vertragslaufzeit. Hinterlegt werden müssen die Angaben zu Ausrichtung des Daches, der Dachneigung und der Leistung in kWp. Bei Nicht-Einhaltung der Verpflichtung haben wir das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen.

6.6. ChargeFlex lässt sich nur nutzen, wenn bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (iMS) verbaut ist. Ist dies bislang nicht der Fall, so erklären Sie sich mit Abschluss des Tarifs einverstanden, dass wir diesen Einbau zeitnah in die Wege leiten. Aus dem Einbau des iMS entstehen Einbaukosten für Sie und abhängig von Ihrem Verbrauch kann für Sie ein höherer Grundpreis fällig werden. Darüber werden Sie gesondert im Einbaufall informiert.

6.7. Sollten Sie den Einbau eines iMS ablehnen oder sollte bei Ihnen der Einbau eines iMS nicht möglich sein, so sind wir berechtigt, den Tarif mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Die Kosten des jeweiligen Messstellenbetreibers für den Einbau-Ver-such haben Sie zu erstatten.

6.8. Der Wert eines FlexCredits wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt und wird für den Zeitraum der Preisgarantie Ihres Stromver-trages garantiert. Danach ist eine Anpassung des Wertes je FlexCredit nach den Maßgaben der Ziffern 5.2 bis 5.6 der allge-meinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom möglich.

6.9. ChargeFlex ist ein reiner Digital-Tarif. Daher sind Sie mit Abschluss einverstanden mit uns über digitale Kanäle zu kommuni-zieren, uns eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass Ihnen unsere Mit-teilungen zugehen können. Wir werden über diesen Kanal auch rechtserhebliche Erklärung zu Ihrem Vertrag versenden. Ebenso ist Ihre Anmeldung in unserem OnlineService verpflichtend.

6.10. Der Abschluss von ChargeFlex ist nur für private Zwecke ge-stattet.

6.11. Der Abschluss von ChargeFlex ist nur möglich für die netz-dienliche Steuerung von Elektro-Fahrzeugen der kompatiblen Mo-delle, die in der App genannt sind.

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Vertrags- und Nutzungsbe-dingungen unserer ChargeFlex-App.

7. Haie-Strom

7.1. Dieser Tarif ist ein Online-Tarif. Die Kommunikation findet ausschließlich über elektronische Kanäle statt, vorzugsweise über eine Registrierung in unserem Online-Service (Kundenportal). Sie sind verpflichtet, uns für die Dauer des Vertrages eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, uns unverzüglich über deren Änderung oder Wegfall zu informieren und das entsprechende E-Mail-Postfach in angemessenen regelmäßigen Abständen abzurufen. Es muss gewährleistet sein, dass Ihnen unsere Mitteilungen, darunter auch rechtserhebliche Erklärungen zu Ihrem Vertrag, zugehen können.

7.2. Der Tarif beinhaltet verschiedene Vorteile (z.B. Gutscheine, Siegprämie, die Möglichkeit zur Teilnahme an Gewinnspielen), die Ihnen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt werden. Alle angebotenen Vorteile können Sie frühestens nach Ablauf der Widerrufsfrist (zwei Wochen nach Vertragsabschluss) in Anspruch nehmen.

7.3. Die Siegprämie wird am Ende einer jeden DEL-Eishockey-Hauptrunde an Sie ausbezahlt, wenn Sie sich zum Zeitpunkt des

Besondere Bedingungen zum Sondervertrag Strom

jeweils letzten Spieltages in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit der RheinEnergie im Tarif Haie-Strom befinden.

7.4. Sie haben die Möglichkeit, an regelmäßigen Gewinnspielen teilzunehmen. Ankündigung und Teilnahme finden über unseren Haie-Strom-Newsletter statt, den wir an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse versenden. Eine Abmeldung vom Haie-Strom-Newsletter ist jederzeit möglich. Mit der Teilnahme an einem Gewinnspiel erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zur Durchführung des Gewinnspiels und zum Versand des

Gewinns verwenden. Detaillierte Informationen dazu finden Sie am jeweiligen Gewinnspiel. Mitarbeitende der RheinEnergie sind von der Teilnahme an Gewinnspielen ausgeschlossen.

7.5. Um Gutscheine oder Boni auszahlen zu können, benötigen wir Ihre Bankverbindung. Wenn Sie nicht sowieso am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Bankdaten in unserem Online-Service zu hinterlegen.

Kundeninformation zum Sondervertrag Fair Ökostrom (außerhalb der Grundversorgung)

Vertragspartner

Ihr Lieferant ist die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Amtsgericht Köln HR B 37 306. Wir sind für Sie erreichbar unter service@rheinenergie.com oder unter 0221 34645 300.

Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Bedingungen zur Verlängerung und Beendigung des Vertrages (Ziffer 9 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Der Vertragsabschluss kommt mit der Vertragsbestätigung von uns an Sie zustande.

Der Vertragsabschluss und der Lieferbeginn (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind. Das genaue Datum des Vertragsbeginns teilen wir Ihnen so schnell wie möglich in der Vertragsbestätigung mit.

Die Mindestlaufzeit des Vertrages kann je nach Tarifvariante, die Sie abgeschlossen haben, 12 oder 24 Monate betragen. Diese bekommen Sie auch in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

Bei einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten beginnt diese mit dem Lieferbeginn (Vertragsbeginn).

Bei einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten beginnt diese mit dem Vertragsabschlusssdatum.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich Ihr Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat von Ihnen oder uns gekündigt werden, erstmalig mit einem Monat zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit.

Kündigungen haben in Textform zu erfolgen. Ihre Kündigung bestätigen wir Ihnen innerhalb von einer Woche.

Die durch die RheinEnergie zu erbringenden Leistungen

Wir liefern den Strom bis zu Ihrem Hausanschluss. Die Spannung beträgt dabei 400/230 Volt und die Frequenz etwa 50 Hertz. Alle Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber und für die Messung und Messstellenbetrieb übernehmen wir für Sie, es sei denn, Sie haben selbst einen eigenen Vertrag für den Messstellenbetrieb abgeschlossen.

Festpreisvertrag mit Preisgarantie (Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Der Fair Ökostrom ist ein Festpreisvertrag mit einer vollen Preisgarantie.

Während der Mindestlaufzeit sind Preisänderungen nach Ziffer 5.1-5.4 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom ausgeschlossen.

Lediglich Änderungen aufgrund von Veränderungen der Umsatzsteuer gemäß Ziffer 5.5, aufgrund neu eingeführter Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen gemäß Ziffer 7 sowie aufgrund des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den zuständigen Messstellenbetreiber gemäß Ziffer 4.7.

Ebenso führen falsche Angaben zum erwarteten Jahresverbrauch zur Nichtigkeit der Preisgarantie.

Ein Festpreisvertrag beim Strom bietet Ihnen den Vorteil, dass der Strompreis während der gesamten Vertragslaufzeit garantiert gleichbleibt. Sie wissen also genau, wie viel Sie jeden Monat für Ihren Strom bezahlen und sind vor plötzlichen Preiserhöhungen geschützt – etwa, wenn die Energiepreise am Markt steigen. Das schafft Planungssicherheit und gibt ein gutes Gefühl, weil keine überraschenden Kosten entstehen.

Allerdings gibt es auch Risiken: Fällt der Strompreis am Markt während Ihrer Vertragslaufzeit, profitieren Sie nicht von den günstigeren Preisen, sondern zahlen weiterhin den vereinbarten Festpreis. Zudem kann ein Festpreisvertrag mit einer festen Laufzeit an den Anbieter binden, sodass ein Wechsel zu einem günstigeren Tarif nicht ohne weiteres möglich ist. Deshalb lohnt es sich, die eigenen Bedürfnisse und die

aktuelle Marktlage vor Abschluss eines Festpreisvertrags genau abzuwägen.

Preisänderungen außerhalb der Preisgarantie (Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Unsere Preisänderungen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB.

Änderungen der Preise werden erst nach einer Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

Ändern wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform

Preisbestandteile (Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Der Strompreis setzt sich wie in Ziffer 4 beschrieben zusammen aus einem Grundpreis, der pro Zähler in Euro pro Jahr, und einem Arbeitspreis, der pro verbrauchte Kilowattstunde abgerechnet wird.

Folgende Preisbestandteile sind von RheinEnergie beeinflussbar:

- Beschaffungskosten
- Vertriebskosten
- Abrechnungskosten

Folgende Preisbestandteile sind von RheinEnergie nicht beeinflussbar:

- Netzentgelte
- Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer
- Konzessionsabgabe
- Offshore-Netzumlage
- KWK-Umlage
- Aufschlag für besondere Netznutzung
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 22 Energiefinanzierungsgesetz verringert sich der Anspruch auf Zahlung der KWK-Umlage und der Offshore-Netzumlage bei Verträgen für eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit eigenem Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber auf null.

Boni (Ziffer 8 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Ein Bonus wird nur gewährt, wenn dieser Teil des Vertragsabschlusses ist. Der Bonus wird, außer beim Sofortbonus, mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung ausbezahlt. Bar- und/oder zeitanteilige Auszahlungen sind ausgeschlossen. Der Anspruch auf den Bonus erlischt dann, wenn Sie Ihre vertraglichen Zahlungspflichten nicht erfüllen oder der Vertrag unsererseits gekündigt wird, weil die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen.

Ein Neukundenbonus kann nur gewährt werden, wenn Ihre Lieferstelle neu angemeldet wird und diese sechs Monate vorher nicht von uns beliefert worden ist.

Ein Treuebonus kann nur gewährt werden, wenn Sie aus einem mit uns mindestens seit sechs Monaten bestehenden Vertragsverhältnis erneut einen Tarif mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten abschließen.

Ein Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das von Ihnen angegebene Konto ausbezahlt, unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Abschlag bereits durch Sie beglichen wurde.

Informationen zu intelligenten Messsystemen (iMS) (Ziffer 4.7 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Wenn während Ihres Vertrags ein intelligentes Messsystem (iMS) bei Ihnen eingebaut wird, müssen Sie die dadurch entstehenden Zusatzkosten übernehmen. Das betrifft sowohl

Kundeninformation zum Sondervertrag Fair Ökostrom (außerhalb der Grundversorgung)

einmalige Einbaukosten als auch jährlich anfallende Gebühren, die wegen der neuen Technik entstehen. Diese Kosten sind nicht Teil der Preisgarantie.

Haftung und Entschädigung (Ziffer 17 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

In allen übrigen Haftungsfällen ist unsere Haftung sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

Rechnungszeitpunkte (Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Wir bestimmen, wie oft Sie eine Rechnung bekommen, falls nichts anderes vereinbart wurde. Ein Abrechnungszeitraum dauert höchstens 12 Monate. Spätestens sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums oder nach dem Ende unseres Vertrags schicken wir Ihnen die Rechnung. Bei monatlicher Abrechnung erhalten Sie die Rechnung spätestens drei Wochen nach Ende des jeweiligen Monats.

Tarifinformationen (Ziffer 18.1 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter www.rheinenergie.com oder fordern Sie diese telefonisch im Servicecenter unter der Nummer 0221 34645-300 an.

Streitbeilegung und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Ziffer 19.3 der Allgemeinen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an unseren Kundenservice wenden: RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Telefon: 0221 34645-300, E-Mail: service@rheinenergie.com.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. erreichen Sie unter folgender Adresse: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet:

www.schlichtungsstelle-energie.de,
info@schlichtungsstelle-energie.de.

E-Mail:

Gemäß § 111b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Schlichtungsstelle Energie nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

EFFZEH-Strom (Ziffer 5 der Besonderen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Der EFFZEH-Strom beinhaltet verschiedene Vorteile (z.B. Gutscheine, Torprämie, die Möglichkeit zur Teilnahme an Gewinnspielen), die Ihnen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt werden.

Die Torprämie wird am Ende einer jeden Bundesligasaison an Sie ausbezahlt, wenn Sie sich zum Zeitpunkt des jeweils letzten Spieltages in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit uns im Tarif EFFZEH-Strom befinden.

ChargeFlex (Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

ChargeFlex belohnt eine netzdienliche Steuerung der Ladung Ihres Elektro-Fahrzeugs.

Für die netzdienliche Steuerung der Ladung Ihres Elektro-Fahrzeugs sammeln Sie Bonuspunkte (nachfolgend FlexCredit), die Ihnen jeweils mit der nächsten Rechnung als individueller Optimierungsbonus gutgeschrieben werden. Die FlexCredits ergeben sich aus den von uns smart-geladenen Strommengen in den von Ihnen festgelegten Zeitkorridoren (s. 6.1.). Je größer die smart-geladene Energiemenge, desto mehr FlexCredits erhalten Sie und desto höher ist Ihr individueller Optimierungsbonus. Die genaue Funktionsweise wird in der App erklärt.

ChargeFlex lässt sich nur nutzen, wenn bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (iMS) verbaut ist.

Haie-Strom (Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen zum Sondervertrag Strom)

Der Haie-Strom beinhaltet verschiedene Vorteile (z.B. Gutscheine, Siegprämie, die Möglichkeit zur Teilnahme an Gewinnspielen), die Ihnen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt werden.

Die Siegprämie wird am Ende einer jeden DEL-Eishockey-Hauptrunde an Sie ausbezahlt, wenn Sie sich zum Zeitpunkt des jeweils letzten Spieltages in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit uns im Tarif Haie-Strom befinden.

Diese Informationen erfolgen gemäß § 41 a Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz. Diese sind kein Bestandteil des Vertrages. (Stand 09.2026)